

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2020 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 17: Nachtragsmanagement im Staatlichen  
Hochbau**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 17. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/9017 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. für neue Top-Projekte das in der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg vorhandene Risikomanagement umfassend auszuweiten und hierfür ein Pilotprojekt festzulegen;*
- 2. einen Leitfaden zur Vergütung von Nachträgen verbindlich einzuführen;*
- 3. die Verfahren zur Vereinbarung von Nachträgen zu beschleunigen und zu verbessern;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 1. Oktober 2022 zu berichten.*

## Bericht

Mit Schreiben vom 7. September 2022 Az.: 0451.1-12/8/2 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

### Zu Ziffer 1:

Die im Baumanagement der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg eingesetzten Instrumente einschließlich des Instruments Risikomanagement haben sich insbesondere in dem Zeitraum der Coronapandemie bewährt. Trotz der erschwerten Bedingungen und zusätzlichen Aufgaben konnte der Landesbetrieb Vermögen und Bau die Bauprojekte am Laufen halten und das Ausgabeziel für das Jahr 2021 von rd. 1 Mrd. Euro erreichen. Die Abläufe auf der Baustelle blieben auch unter dem Einfluss der Coronapandemie ganz überwiegend im Plan.

Die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg weitet das vorhandene Risikomanagement für TOP-Projekte weiter aus und wird hierfür ein Pilotprojekt festlegen, sobald ein neues TOP-Projekt im Haushalt etatisiert wird. Seit dem Landtagsbeschluss vom 17. Dezember 2020 wurde bislang kein weiteres TOP-Projekt neu etatisiert.

Das seit 2012 eingeführte Risikomanagement wird auch unabhängig von der Festlegung eines Pilotprojekts für TOP-Projekte weiter als Steuerungsinstrument kontinuierlich eingesetzt und optimiert. Das Risikomanagement, das optimierte Nachtragsmanagement sowie das Controlling stellen ein durchgängiges kosten- und terminsicheres Projektmanagement in allen Planungs- und Bauphasen sicher.

Die Regelungen im Baumanagement wurden gemäß der fortgeschriebenen Dienst-anweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW 2022) optimiert. Dies umfasst auch die spezifischen Projektabläufe von TOP-Projekten und regulären Großen Baumaßnahmen.

### Zu Ziffer 2:

Der „Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen“ als Richtlinie 510 im Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundes (VHB-Ausgabe 2017, Stand: August 2019) sowie die einschlägigen Formblätter des VHB (FB 521 bis 523) wurden beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg zur Anwendung eingeführt. Für das Nachtragsmanagement liefert der Leitfaden umfangreiche inhaltliche Aussagen sowie Berechnungsbeispiele zu Vergütungs- und Ausgleichsberechnungen bei Nachträgen und stellt die Gleichbehandlung der Geschäftspartner im Landes- und Bundesbaubereich in Baden-Württemberg sicher.

Eine entsprechende Anpassung erfolgt mit der nächsten Aktualisierung der VHB-Ausgabe.

### Zu Ziffer 3:

Die Verfahren zur Vereinbarung von Nachträgen sind digital im elektronischen Vergabe- und Vertragsmanagementsystem des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg implementiert worden.

In Kürze umzusetzende Aktualisierungen der Ausschreibungs- und Projektmanagementsoftware ermöglichen eine effiziente Prüfung und Überwachung der Nachträge anhand von Vorlagen sowie eine digitale Abrechnung von Nachtragsforderungen im Rahmen der E-Rechnung.

Zur Stärkung des Nachtragsmanagements wurde in der Betriebsleitung des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg eine Kompetenzstelle zum Nachtragsmanagement mit vier neuen Personalstellen eingerichtet. Neben operativen Tätigkeiten, wie Beratungen und Einzelfallprüfungen, wird insbesondere die Schulung und Fortbildung von Projekt- und Bauleitungen in den Ämtern zur fachlichen Kompetenzförderung verstärkt. Zusätzlich nimmt die Kompetenzstelle die Aufgabe der Schlichtungsstelle nach § 18 VOB/B wahr.